

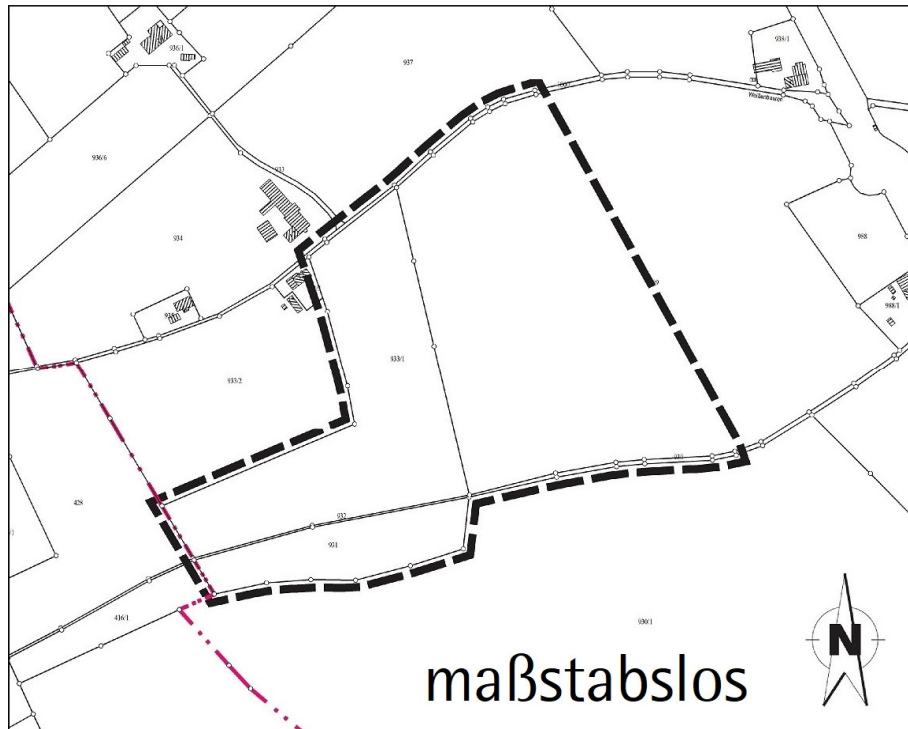


Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10 ha und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 931, 932, 933/1 und 989 (Teilfläche) (jeweils Gemarkung Diepoldshofen).



Ziele und Zwecke der Planung

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage
- Geordnete Bebauung des Plangebietes mit einer großflächigen Photovoltaikanlage und seinen erforderlichen Einrichtungen
- Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung und ökologischen Aufwertung der Fläche

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 17.06.2021

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister